



VERFÜGUNG

vom 21. März 2000

Horgen. Privater Gestaltungsplan Glärnischstrasse / Bergwerkstrasse

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 13. Dezember 1999 stimmte der Gemeinderat Horgen dem privaten Gestaltungsplan Glärnischstrasse / Bergwerkstrasse zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Februar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Februar 2000 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Der vorliegende private Gestaltungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine differenzierte Erweiterung der Nutzung in der Quartiererhaltungszone.

Da der Gestaltungsplan nicht von der kommunalen Bau- und Zonenordnung abweicht, ist die Zustimmung des Gemeinderates ausreichend (§ 86 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der private Gestaltungsplan Glärnischstrasse / Bergwerkstrasse, dem der Gemeinderat Horgen am 13. Dezember 1999 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: E. Dörsam, Glärnischstrasse 88, 8810 Horgen)

Staatsgebühr	Fr.	432.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	40.00

Total	Fr.	472.00
-------	-----	--------

(Konto 8300.43100000
Auftrag 83120.40.030)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

Zürich, den 21. März 2000
000316/Owü/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

Ch. Zimmerhals



Kanton Zürich
Gemeinde Horgen

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Privater Gestaltungsplan Glärnischstrasse / Bergwerkstrasse

Von den Grundeigentümern gemäss Seite 2 festgesetzt.

Vom Gemeinderat zugestimmt am **13. Dez. 1999**

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am **21. März 2000**

Für die Baudirektion:

BDV Nr. **276100**

Suter • von Känel • AG

Orts- und Regionalplaner BSP SIA
Kleinstrasse 15 8008 Zürich

32237 - 25. August 1999
Telefon 01/252 74 80 Fax 01/252 05 46 e-mail svkplaner@swissonline.ch

Von den Grundeigentümern festgesetzt

Kat.Nr. 183

Walter Bachmann

Walter Bachmann

Kat.Nr. 6655

Xaver Petrig

.....

Kat.Nr. 3530

Josefine u. Emil Schmid-Wagner

J. Schmid E. Schmid

Kat.Nr. 3529

Rosmarie Hofer

.....

Kat.Nr. 3528

Gertrud Winter

G. Winter

Kat.Nr. 3527

Viktor Ledergerber

V. Ledergerber

Kat.Nr. 3526

Erika Dörsam-Oertle

E. Dörsam

Kat.Nr. 3525

Hans Koller

H. Koller

Kat.Nr. 3523

Gertrud u. Rosmarie Chapuis

G. Chapuis R. Chapuis

Kat.Nr. 3522

Jürg Weber

J. Weber

Kat.Nr. 3521

Konrad Weber

K. Weber

Kat.Nr. 3520

Michele Crameri

.....

Kat.Nr. 3519

Verena u. Erhard Steeb

V. Steeb E. Steeb

Kat.Nr. 3518

Bertha Spinner-Schäppi

.....

Kat.Nr. 3517 und 156

Rita u. Viktor Rothenfluh

R. Rothenfluh V. Rothenfluh

Bestimmungen

1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Privaten Gestaltungsplanes Glärnischstrasse / Bergwerkstrasse ist in der Situation 1:500 festgehalten. Diese ist Bestandteil des Gestaltungsplanes.

2. Verhältnis zur kommunalen Bau- und Zonenordnung
Wo der Private Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der jeweils rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen.

3. Baubereiche
Die Lage und die äusseren Abmessungen der zweigeschossigen Bauten und der eingeschossigen Anbauten ergeben sich aus den in der Situation bezeichneten Baubereichen. Ausserhalb der Baubereiche sind lediglich Besondere Gebäude zulässig.

4. Gestaltung
 - 4.1 Bei Um-, Aus- oder Wiederaufbau einzelner Wohneinheiten muss das typische Erscheinungsbild der Reihenhaussiedlung, einschliesslich Farben und Materialien, gewahrt bleiben. Insbesondere ist die Traufkante und die klar erkennbare Struktur der Wohneinheiten beizubehalten.
 - 4.2 Es sind keine weiteren Dachaufbauten zulässig.
 - 4.3 Balkone und Vordächer sind möglichst feingliedrig zu gestalten. Es sind nur filigrane und transparente Geländer zulässig.
 - 4.4 Die eingeschossigen Anbauten sind in der im Plan bezeichneten, dreieckigen Form auszuführen. Sie sind eigenständig und möglichst einheitlich zu gestalten und mit Flachdächern zu versehen. Anstelle von Anbauten sind durchlaufende Balkone zulässig.
 - 4.5 Die Fassaden der Anbauten sind feingliedrig zu gestalten und sollen einen Fensteranteil von mindestens 75% aufweisen.
 - 4.6 Sitzplätze im Erdgeschoss sind talseits mit Böschungen und nicht mit Stützmauern zu versehen.

5. Schluss-
bestimmungen

- 5.1 Grundeigentümer, welche von den in diesem Gestaltungsplan geregelten Anbaumöglichkeiten Gebrauch machen, bezahlen in jenem Zeitpunkt dem Grundeigentümer Kat.Nr. 3526 Fr. 1'000.-- an die Kosten für die Aufstellung dieses Gestaltungsplanes.
- 5.2 Der Private Gestaltungsplan Glärnischstrasse / Bergwerkstrasse tritt 10 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft